

B e r i c h t

des Landeskirchenamtes

betr. Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Zukunft der Pfarrhäuser"

Hannover, 16. November 2009

In der Anlage übersenden wir den Bericht des Landeskirchenamtes zu den Ergebnissen der Arbeitsgruppe "Zukunft der Pfarrhäuser".

Das Landeskirchenamt

Guntau

Anlage

Anlage**Inhaltsverzeichnis:**

<b>I.</b>	<b>Der Diskussionsprozess in den Kirchenkreisen .....</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Die Arbeit der Arbeitsgruppe des Landeskirchenamtes .....</b>	<b>4</b>
1.	Auftrag, Zusammensetzung und Themen der Arbeitsgruppe .....	4
2.	Der Diskussionsstand in anderen Landeskirchen.....	5
3.	Die theologischen Impulse.....	6
<b>III.</b>	<b>Eckpunkte der künftigen Rechtsetzung und Verwaltungspraxis .....</b>	<b>7</b>
1.	Handlungsbedarf.....	7
2.	Dienstwohnungspflicht erhalten .....	10
3.	Vielfalt der Dienstwohnungsformen ermöglichen .....	13
4.	Attraktivität der Dienstwohnungen erhöhen.....	15
<b>IV.</b>	<b>Konzentration des Bestandes an kircheneigenen Pfarrhäusern .....</b>	<b>17</b>
1.	Kriterien der Konzentration .....	17
2.	Gestaltung und Steuerung des Konzentrationsprozesses .....	19
3.	Zuweisungsrechtliche Steuerung des Konzentrationsprozesses.....	21
<b>V.</b>	<b>Veränderung der Schönheitsreparaturpauschale .....</b>	<b>22</b>
<b>VI.</b>	<b>Verwaltung der Dienstwohnungen .....</b>	<b>26</b>
<b>VII.</b>	<b>Konsequenzen für die kirchliche Rechtsetzung .....</b>	<b>27</b>
<b>VIII.</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>28</b>

Mit dem vorliegenden Aktenstück soll über die Ergebnisse eines Beratungsprozesses berichtet werden, den das Landeskirchenamt im April 2008 mit dem Diskussionspapier zur Zukunft der Pfarrhäuser angestoßen hatte. In dem Diskussionspapier (**Anlage 1**) wurden die Pfarrkonvente und die Kirchenkreisvorstände der Kirchenkreise sowie die Kirchenkreisämter, deren Fachausschuss und der Pastorenausschuss eingeladen, die Aussagen des Papiers zu erörtern und dem Landeskirchenamt bis Anfang 2009 eine Rückmeldung mit den Ergebnissen der Erörterung zu übersenden. Außerdem hat das Landeskirchenamt das Papier mit der Einladung zum Gespräch im Jahr 2008 bei den Generalkonventen der Sprengel vorgestellt.

## I.

### **Der Diskussionsprozess in den Kirchenkreisen**

Die Einladung zur Diskussion wurde intensiv aufgenommen. 108 der angefragten Gremien haben sich durch eigene Rückmeldungen an dieser Diskussion beteiligt, darunter 52 Pfarrkonvente (das entspricht 85,2% aller Konvente) und 38 Kirchenkreisvorstände (62,3%). 15 Kirchenkreisämter (35,7%) haben eine eigene Stellungnahme abgegeben; die Stellungnahmen der meisten anderen Kirchenkreisämter sind in die Stellungnahmen der jeweiligen Kirchenkreisvorstände eingeflossen.

Diese Rückmeldungen wurden durch das **Sozialwissenschaftliche Institut** der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ausgewertet (**Anlage 2**). In einer qualitativen Analyse wurden die wesentlichen Themenkomplexe der Diskussion zusammengefasst und jeweils einer vertiefenden Untersuchung unterzogen. Hierbei wurden folgende Diskussionspunkte als Schwerpunktthemen identifiziert und die darin erkennbar werdenden inhaltlichen Diskussionslinien nachgezeichnet:

- die Kriterien der Konzentration des Bestandes an kircheneigenen Pfarrhäusern,
- die Steuerung des Konzentrationsprozesses und
- grundsätzliche Anfragen an die Dienstwohnungspflicht.

Es wurde deutlich, dass die Fragen nach den Konzentrationskriterien und nach der Steuerung des Konzentrationsprozesses zu den Kernthemen der Diskussion zu rechnen sind. Sie wurden deshalb in der Aufbauuntersuchung weiter vertiefend ausgewertet und auch dahingehend befragt, ob sich hieraus Auskünfte zur Attraktivität der Pfarrhäuser ableiten lassen.

Die inhaltlichen Ergebnisse der Auswertung haben unmittelbar Eingang in die weiteren Beratungen gefunden. Zugleich wurden durch die Auswertung zwei übergeordnete wesentliche Beobachtungen sichtbar:

- Bei der Befragung aller Pastoren und Pastorinnen, die das Landeskirchenamt und der Pastorenausschuss im Jahr 2004 durchgeführt hatten, stand die Kritik an der **Schönheitsreparaturenpauschale** im Mittelpunkt der Diskussion. Diese Kritik ist in der jetzigen Diskussion gänzlich hinter die stärker inhaltlich ausgerichteten Themen zurückgetreten. Dieser Umstand legt die Annahme nahe, dass die Diskussion um die Schönheitsreparaturenpauschale eine Stellvertreter-Funktion für eine wesentlich umfassender zu verstehende Fragestellung besaß. Die hohe Beteiligung an der inhaltlichen Diskussion bestätigt diesen Eindruck. Sie lässt zugleich vermuten, dass es dem Diskussionspapier zumindest ansatzweise gelungen ist, die notwendige inhaltliche Diskussion auf allen Ebenen der hannoverschen Landeskirche in Gang zu setzen.
- Das Diskussionspapier richtete sich an sehr unterschiedliche Gremien. Im Blick auf diese heterogene Ausgangslage wurde in der Auswertung darum auch gezielt nach **Gemeinsamkeiten und Unterschieden** in den Argumentationen der einzelnen Gruppen und Gremien gefragt. Insbesondere wurde zwischen der "Gruppe der Betroffenen", den Pastoren und Pastorinnen, und den "leitenden Gremien" der Kirchenkreise differenziert. Das Gutachten kommt zu folgendem "gegenüber der Erwartung überraschende(n) Ergebnis" (S. 4): "Die Äußerungen zeigen weitaus mehr Korrespondenzen als Diskrepanzen auf."

## II.

### Die Arbeit der Arbeitsgruppe des Landeskirchenamtes

#### 1. Auftrag, Zusammensetzung und Themen der Arbeitsgruppe

Für die weitere Arbeit wurde vom Landeskirchenamt eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Sie hatte die Aufgabe, die Aussagen des Diskussionspapiers von 2008 im Lichte der Diskussion in den Kirchenkreisen und der Auswertung durch das Sozialwissenschaftliche Institut neu zu bewerten und daraus Vorschläge für ein zukünftiges Handeln in der hannoverschen Landeskirche zu entwickeln. Die Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus Vertretern des Pastorenausschusses, der Sprechergruppe der Superintendenten und Superintendentinnen, des Fachausschusses der Kirchenkreisämter und der ehrenamtlichen Kirchenkreistags-Vorsitzenden sowie den fachlich zuständigen Mitgliedern und Mitarbeitenden im Landeskirchenamt.

Die Arbeitsgruppe nahm ihre Arbeit unter der Moderation der Gemeindeberatung im Haus kirchlicher Dienste mit einem **Start-Workshop** im Juni 2009 auf. Der Workshop legte nach einer ersten Auseinandersetzung mit den Auswertungsergebnissen des Sozialwissenschaftlichen Instituts die Themen und Materialien für die Weiterarbeit fest:

- Das Sozialwissenschaftliche Institut wurde um weitere **vertiefende Auswertungen** gebeten.
- Herr **Professor Dr. Jan Hermelink**, Professor für Praktische Theologie an der Universität Göttingen, und der ehemalige Studiendirektor und heutige Superintendent Herr **Volkmar Keil**, Herzberg wurden zu theologischen Impulsreferaten eingeladen.
- Mit Unterstützung der Kirchenkreisämter wurden **statistische Erhebungen** zur gegenwärtigen Situation der Pfarrhäuser in der hannoverschen Landeskirche durchgeführt (**Anlage 3**).
- Um Vergleichsmöglichkeiten zu bekommen, wurde der Diskussionsstand in den **Landeskirchen Nordelbien, Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Baden, Bayern und Westfalen** abgefragt.

## 2. Der Diskussionsstand in anderen Landeskirchen

Der Vergleich mit den anderen Landeskirchen zeigt, dass es in allen fünf Landeskirchen ein ähnliches Problembewusstsein mit **vergleichbaren Lösungsstrategien** gibt, ohne dass sich in einer Landeskirche der eine verbindliche Lösungsansatz zeigen würde. Aktuelle Reflektionen über die Funktion des Pfarrhauses gibt es vor allem in Nordelbien, Westfalen und Bayern. Der Spannungsbogen reicht dabei von der Position in Nordelbien, wo das Wohnen im Pfarrhaus als sichtbarer Ausdruck der Einheit von Beruf und Person betont wird, bis zu der Position in Bayern, wo auch Fragen der Funktionalität des Pfarrhauses hervorgehoben werden.

Die **Residenzpflicht** wird in keiner Landeskirche in Frage gestellt. Während aber Nordelbien betont, dass die Residenzpflicht auch zum Wohnen im Pfarrhaus verpflichtet, weist Westfalen darauf hin, dass die Residenzpflicht auch ohne Dienstwohnungspflicht eingehalten werden kann. Als Prüfungskriterien für den **Verkauf eines Pfarrhauses** werden übereinstimmend genannt: Ensembleschutz, Zustand des Hauses, Stellenplanung, Standortfragen (Bezug zur Kirche oder zum Gemeindehaus) und Zuschnitt des Hauses. Während Bayern eher dazu rät, leer stehende Pfarrhäuser zu verkaufen, empfehlen Westfalen und Baden, nicht mehr benötigte Pfarrhäuser als Zeichen der kirchlichen Präsenz zu erhalten.

Alle Landeskirchen geben an, dass jeder Verkauf als Einzelfallentscheidung geprüft wird. Auch der Ablauf des **Genehmigungsverfahrens** fällt überall in etwa gleich aus: Die Kirchengemeinden beschließen über einen Verkauf, die Kirchenkreise geben eine Stellungnahme ab, und die Landeskirche entscheidet abschließend. Eine einheit-

liche landeskirchliche Steuerung des Prozesses gibt es zwar in keiner der Landeskirchen, alle Landeskirchen versuchen aber mehr oder weniger intensiv, den Prozess durch begleitende Maßnahmen zum Aufbau eines örtlichen Gebäudemanagements zu unterstützen.

### 3. Die theologischen Impulse

In den beiden theologischen Impulsen wurde die Bedeutung des Pfarrhauses zum einen vor dem Hintergrund verschiedener **praktisch-theologischer Ansätze zum Pfarrerbild** und zum anderen unter einer **gesellschaftstheoretischen Betrachtung zur Wahrnehmung des Pfarrhauses** von außerhalb der Kirche analysiert. Dabei wurde deutlich: Eine Kirche ohne Pfarrhaus widerspricht nicht dem Wesen der Kirche. Zugleich gibt es eine Vielzahl historisch gewachsener Argumentationslinien, die bis heute zur Bedeutung des Pfarrhauses beitragen, aber in ihrer jeweiligen Tragfähigkeit und Aktualität auch stets neu zu prüfen sind:

- Als **Haus des Pfarrhofes** war das Pfarrhaus Bestandteil der Einnahmequellen des Pastors. Diese Tradition wirkt bis heute nach, etwa als Chance, die das Pfarrhaus in Regionen mit hohem Mietniveau darstellt.
- Als **Amtssitz des Pastors** war das Pfarrhaus gegenüber zu anderen öffentlichen Ämtern wie dem Bürgermeisteramt im Rathaus.
- Das Pfarrhaus als **Mitte der Parochie**: Für viele Gemeindemitglieder steht bei der Wahrnehmung der Parochie nicht die Kirchengemeinde, sondern die Pfarrstelle im Vordergrund.
- Das Pfarrhaus als **Ort der Tradition**: Am Pfarrhaus orientiert sich im Gedächtnis der Kirchengemeinde die Geschichte der Pfarrpersönlichkeiten dieser Gemeinde.
- Das Pfarrhaus als **Ort der Präsenz**: Auch wenn die Erreichbarkeit heute primär durch Telefon und E-Mail hergestellt wird und keine räumliche Anwesenheit notwendig macht, drückt sich im Pfarrhaus die grundsätzliche Erwartbarkeit pfarramtlicher Präsenz für viele weiter aus.
- Das Pfarrhaus als **Privatwohnung** der Pastorin oder des Pastors und der dazugehörigen Familie: Unter Professionsgesichtspunkten gewinnt der Aspekt des notwendigen Schutzraums erheblich an Bedeutung. Das Pfarrhaus dient als "Hinterbühne" (Hermelink) und stellt die notwendige Regeneration sicher, die für ein wirksames öffentliches Wirken des pfarramtlichen Dienstes auf der "Vorderbühne" erforderlich ist. Die öffentliche Darstellung von Kirche durch die Pastoren und Pastorinnen verlangt ein gelingendes professionelles Handeln; hierzu wiederum bedarf es der professionell begründeten Rückzugsorte.

In der Diskussion der Impulse wurde deutlich, dass die verschiedenen Traditionsstränge bezogen auf das einzelne Pfarrhaus heute nur noch in einem sehr unterschiedlichen Ausprägungsgrad erkennbar sind. Zum Teil sind sie aber auch undeutlich geworden. Auf diesem Hintergrund wurde der unter IV. 1 noch aufzunehmende Begriff der **Prägnanz** herausgearbeitet: Welche Prägnanz besitzt ein konkretes Pfarrhaus für die öffentliche Darstellung von Kirche? Diese örtlich-räumliche Aussagekraft des Gebäudes gehört zum wesentlichen Kriterium für seinen Erhalt oder auch für Anstrengungen zur Rückgewinnung seiner relevanten Aussagekraft. Der Prägnanz-Gesichtspunkt als ein leitendes Steuerungskriterium gilt zum einen im Blick auf die Wirkung des Hauses selbst in dem räumlich-kommunikativen Zusammenspiel mit weiteren Gebäuden wie Kirche, Gemeindehaus und anderen kirchlichen Gebäuden. Er gilt aber auch im Blick auf Erwartungen, die sich daraus an die Personen und Einrichtungen ableiten, die als Bewohner und/oder dort Agierende diese Gebäude beleben und darin an ihrer Außenwirkung mitarbeiten und sie verantworten.

Die Untersuchung des Sozialwissenschaftlichen Instituts stärkt diesen Prägnanz-Gesichtspunkt als leitendes Steuerungskriterium. Sie spricht bei einer örtlich beschreibbaren räumlich-kommunikativen Wirkung der Gebäude von einer "**Campus-Lösung**". In diesem Begriff kommt eine Vielzahl von Aspekten zusammen. Er besagt, dass sowohl die Gebäude selbst als auch die inhaltlichen Konzepte der in ihnen stattfindenden Arbeit, die nach außen hin sichtbaren kommunikativen Verknüpfungen der Gebäude untereinander und die konkreten Erwartungen an die in diesen Gebäuden Agierenden in ihrer Aussagekraft und Ausstrahlung aufeinander abgestimmt sind und so gemeinsam Kirche wirkungsvoll nach außen sichtbar werden lassen.

### III.

#### **Eckpunkte der künftigen Rechtsetzung und Verwaltungspraxis**

##### 1. Handlungsbedarf

Bereits bei der Auswertung der Pastorinnen- und Pastorenbefragung von 2004 war deutlich geworden, dass das Wohnen im Pfarrhaus eines der Schwerpunktthemen in der Diskussion über die Perspektiven für den Pfarrberuf bildet. Die Frage, wie Pastoren und Pastorinnen künftig wohnen sollen, hat eine **Vielzahl von Facetten**: Pastoraletische Überlegungen sowie dienstwohnungsrechtliche und zuweisungsrechtliche Fragestellungen sind ebenso zu bedenken wie Gesichtspunkte des Gebäudemanagements und der Grundstücksverwaltung. Es gilt, diese Fragestellungen aufzunehmen und ein **Spannungsfeld** zwischen drei Polen auszugleichen:

- die **Dienstwohnungspflicht**, die zu den Kennzeichen des Berufsbildes der Pastoren und Pastorinnen gehört,
- die wachsende **Vielfalt der persönlichen Lebenssituationen** bei Pastoren und Pastorinnen, der durch herkömmliche Pfarrhäuser immer schwieriger Rechnung zu tragen ist, und
- die kirchliche **Finanzlage**, die es Kirchengemeinden und Kirchenkreisen immer schwerer macht, alle kircheneigenen Pfarrhäuser in angemessenem Standard zu erhalten oder gar energetisch auf den neuesten Stand zu bringen.

Der Diskussionsprozess in den Kirchenkreisen hat den Eindruck bestätigt, dass **deutlicher Handlungsbedarf** besteht und dass eine hohe Übereinstimmung zwischen den Themen des Diskussionspapiers und den Themen besteht, die tatsächlich in den Kirchenkreisen diskutiert werden. Die Antworten auf die gestellten Fragen fallen dabei teilweise, aber nicht generell unterschiedlich aus.

Vor allem ist sowohl durch die Diskussion in den Kirchenkreisen als auch durch die Diskussion in der Arbeitsgruppe deutlich geworden, dass sich die **Voraussetzungen für die Existenz kircheneigener Pfarrhäuser grundlegend gewandelt** haben:

- Schon der Blick auf die **Statistik** zeigt, dass nur noch etwa die Hälfte der Pfarrhäuser von klassischen Pfarrfamilien (Familien mit Kindern unter 18 Jahren) bewohnt wird. Dagegen wohnen 13,95 % - im Sprengel Hannover sogar 18,33 % - der Pastoren und Pastorinnen in kircheneigenen Pfarrhäusern allein oder als Alleinerziehende. Der Rest entfällt auf kinderlose Ehepaare und Ehepaare, deren Kinder bereits erwachsen sind. Welche Konsequenzen das haben kann, zeigt der Blick auf den Anteil der Flächen in den Pfarrhäusern, die nach § 6 Abs. 2 der Dienstwohnungsvorschriften der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (KonfDWV) aus der Zuweisung als Dienstwohnung herausgenommen sind: Etwa 8 % der Wohnfläche in den kircheneigenen Pfarrhäusern werden nicht mehr als Dienstwohnung genutzt. Das entspricht der Fläche von mehr als 100 Einfamilienhäusern, für die keine Dienstwohnungsvergütung zu zahlen ist, für die die Kirchenkreise und Kirchengemeinden aber weiterhin die Bauunterhaltung finanzieren müssen.
- Vor allem in den letzten 50 Jahren haben sich nahezu flächendeckend **Gemeindehäuser** als Orte der Begegnung innerhalb einer Kirchengemeinde etabliert. Zwar stehen im landeskirchlichen Durchschnitt 52,83 % der Pfarrhäuser in räumlicher Nähe zum Gemeindehaus, und in etwa der Hälfte dieser Fälle besteht sogar eine bauliche Einheit zwischen Pfarrhaus und Gemeindehaus. Es wird aber deut-



lich, dass sich Funktionen des Pfarrhauses, wie etwa seine Rolle als primärer Ort der Begegnung, allein schon durch die Entwicklung des kirchlichen Gebäudebestandes zugunsten anderer Gebäude verändert haben. In dieser Weiterentwicklung des gemeindlichen Gebäudekonzepts spiegeln sich auch entsprechende Gemeindebildentwicklungen und Weiterentwicklungen pastoraler Handlungskonzepte wider.

- Auch die berufsbildbezogenen Begründungen für die Existenz kircheneigener Pfarrhäuser, wie sie u.a. im Pfarrhauspapier der EKD von 2002 herausgestellt werden, sind bei näherer Betrachtung nicht mehr durchgehend tragfähig. Die Verbindung von **Amt und Person** gehört zwar zu den prägenden Kennzeichen des Pfarrberufs, weil ohne sie kein Vertrauen in die Arbeit und in die Person einer Pastorin oder eines Pastors entstehen kann. Dieses Vertrauen bedarf aber nicht des räumlichen Ausdrucks in der Form eines kircheneigenen Pfarrhauses. Zu den Bedingungen für die Entstehung von Vertrauen und der damit verbundenen Erwartungssicherheit für den Vollzug der kirchlichen Handlungen gehört, dass Pastoren und Pastorinnen mit den Menschen wohnen, an die sie gewiesen sind und dass sie erreichbar sind. Aus diesen Gründen kann nicht darauf verzichtet werden, dass Pastoren und Pastorinnen in ihrer Kirchengemeinde wohnen (Residenzpflicht) und dass sie dort erreichbar sind (Präsenzpflicht). Eine Pflicht zum Bewohnen eines kircheneigenen Pfarrhauses kann daraus aber nicht hergeleitet werden.
- Die **Erreichbarkeit** in einem bestimmten Haus war von entscheidender Bedeutung, als zur Verabredung von Terminen kein Telefon und kein Mailverkehr zur Verfügung standen und als die Menschen weite Fußwege zum Pfarrhaus in Kauf zu nehmen hatten. Unter den heutigen Lebensbedingungen sind die telefonische Erreichbarkeit über Anrufweitschaltungen oder einen regelmäßig abgehörten Anrufbeantworter und die zügige Beantwortung von E-Mails für die direkte Erreichbarkeit einer Pastorin oder eines Pastors ohne vorherige Verabredung wesentlich wichtiger als das Wohnen in einem kircheneigenen Pfarrhaus. Ohne Verabredung werden Pfarrhäuser zur Wahrnehmung wesentlicher pfarramtlicher Handlungsvollzüge eher selten aufgesucht. Spontanbesuche erfolgen vor allem in diakonisch-seelsorglichen Grenzfällen, insbesondere von Personen ohne festen Wohnsitz. Zudem haben sich die pfarramtlichen Berufsbild-Bedingungen grundlegend gewandelt, die das herkömmliche Bild vom Pfarrhaus geprägt haben: Pastoren und Pastorinnen sitzen typischerweise nicht mehr schwerpunktmäßig in der Studierstube. Sie sind auch in ihrem Arbeitsverhalten nicht mehr ausschließlich auf eine "Kommstruktur" der Gemeindemitglieder ausgerichtet, sondern Pastoren und Pastorinnen sind selbst in ihrer Kirchengemeinde unterwegs. Überdies kann

nicht mehr vorausgesetzt werden, dass es wie früher eine Pfarrfrau im traditionellen Sinne gibt, die auch bei Abwesenheit des Pastors eine Erreichbarkeit gewährleistet.

- Das Diskussionspapier hebt ebenso wie das Pfarrhauspapier der EKD die **Symbol- und Darstellungsfunktion** der Pfarrhäuser für die öffentliche Präsenz der Kirche hervor. Die Diskussion in den Kirchenkreisen und in der Arbeitsgruppe hat gezeigt, dass diese Symbol- und Darstellungsfunktion der Pfarrhäuser differenziert zu betrachten ist. Zunächst ist zu unterscheiden zwischen der Symbol- und Darstellungsfunktion des Pfarrhauses als Immobilie und der Symbol- und Darstellungsfunktion für die pfarramtliche Rolle als persönlich verantwortete Darstellung von Kirche. Als Immobilie besitzen Pfarrhäuser vor allem dort eine Darstellungs- und Symbolfunktion, wo sie Gegenstand einer besonderen lokalen Tradition sind. Mehrheitlich ist die Symbol- und Darstellungsfunktion des Kirchengebäudes und auch des Gemeindehauses aber von wesentlich stärkerem Gewicht. Auch im Übrigen ist je nach den örtlichen Verhältnissen und der Lage eines Pfarrhauses zu unterscheiden, ob es gerade in der Wahrnehmung von außen eine Prägnanz für den Auftrag der Kirche besitzt. Diese Prägnanz wird damit zwar, wie unter IV. noch im Einzelnen darzulegen ist, zum wichtigsten Kriterium, wenn es darum geht zu entscheiden, ob ein kircheneigenes Pfarrhaus aufgegeben werden kann oder nicht. Sie kann aber nicht generell als Begründung für die Existenz kircheneigener Pfarrhäuser herangezogen werden.

## 2. Dienstwohnungspflicht erhalten

Die Dienstwohnungspflicht umfasst die Verpflichtung, eine vorgesehene Dienstwohnung zu beziehen. Sie ist in § 45 Abs. 1 Satz 2 des Pfarrergesetzes (PfG) der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) geregelt und soll nach den bisher vorliegenden Entwürfen auch in dem künftigen Pfarrdienstgesetz der EKD enthalten sein, das voraussichtlich zum 1. Januar 2012 in Kraft treten wird. Die Dienstwohnungspflicht ist zu unterscheiden von der Residenzpflicht nach § 45 Abs. 1 Satz 1 PfG (Verpflichtung, in der Kirchengemeinde zu wohnen) und von der Präsenzpflicht nach § 46 PfG (Verpflichtung, erreichbar zu sein).

Die Diskussion in den Kirchenkreisen hat gezeigt, dass sowohl die Pfarrkonvente als auch die Kirchenkreisvorstände und die Kirchenkreisämter überwiegend für eine Abschaffung oder zumindest Lockerung der Dienstwohnungspflicht eintreten. Dieser Befund entspricht dem Ergebnis der Pastorinnen- und Pastorenbefragung von 2004, wo sich ebenfalls mehr als drei Viertel der Befragten dafür ausgesprochen hatten, dass

Gemeindepastoren und –pastorinnen die Möglichkeit erhalten sollten, in einer anderen Wohnung als dem Pfarrhaus wohnen zu können.

Ungeachtet dieser Akzeptanzprobleme spricht sich die Arbeitsgruppe übereinstimmend dafür aus, **an der Dienstwohnungspflicht festzuhalten**. Die Dienstwohnungspflicht ist als Voraussetzung für die **Mobilität** der Pastoren und Pastorinnen innerhalb der hannoverschen Landeskirche unverzichtbar.

Pastoren und Pastorinnen sind im Grundsatz unversetzbar. Diese Unversetzbarkeit soll ähnlich wie im staatlichen Bereich die Unversetzbarkeit von Richterinnen und Richtern sowie Hochschullehrerinnen und –lehrern die Unabhängigkeit ihres Verkündigungsdienstes sichern helfen. Gleichzeitig haben Pastoren und Pastorinnen aber die Möglichkeit, sich durch einen Wechsel der Stelle auf die Entfaltung einzelner Gaben zu konzentrieren oder während ihres Berufslebens bewusst unterschiedliche Schwerpunkte zu setzen. Diese **berufsbiografische Flexibilität** hat zum einen den Charakter eines **Angebotes** von Seiten der Landeskirche. Sie ist aber auch Teil des Berufsbildes der Pastoren und Pastorinnen und stellt daher gleichzeitig eine **Erwartung** von Seiten der Landeskirche dar.

Bei einem ortsgebundenen Dienst wie dem Dienst der Pastoren und Pastorinnen kann die erwünschte berufsbiografische Flexibilität in der Regel nur durch einen Ortswechsel verwirklicht werden. Berufsbiografische Flexibilität setzt also eine entsprechende örtliche Mobilität voraus. Diese kann in weiten Teilen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers nur dann gewährleistet werden, wenn Pastoren und Pastorinnen für ihren Dienst eine Dienstwohnung zur Verfügung steht. Denn die private Anmietung einer Wohnung kommt vielfach nicht in Betracht, weil – vor allem im ländlichen Bereich – kein entsprechender Wohnraum zur Verfügung steht oder weil – vor allem in einigen Ballungsgebieten – eine private Anmietung zu teuer ist. Eine Begründung von Wohneigentum erscheint der Arbeitsgruppe nicht erstrebenswert, weil sie erfahrungsgemäß die Mobilität erheblich einschränkt.

Zur berufsbiographischen Flexibilität und einer entsprechenden Mobilität gehört auch der Wechsel zwischen einer gemeindlichen Aufgabe und einer **allgemeinen kirchlichen Aufgabe**, die nicht in gleicher Weise ortsgebunden ist und daher in der Regel keine Dienstwohnungspflicht zur Folge hat. Um Flexibilität und Mobilität innerhalb der gesamten Pfarrerschaft auch insoweit zu gewährleisten und die Inhaber und Inhaberinnen von Dienstwohnungen nicht zu benachteiligen, hält es die Arbeitsgruppe für erforderlich, Vorgaben zur zeitlichen Befristung allgemeiner kirchlicher Aufgaben kon-

sequenter umzusetzen. Ebenso hält es die Arbeitsgruppe für wichtig, **Übergangsaufträge** in beruflichen Krisensituationen entsprechend den Anforderungen im Einzelfall zu befristen und den Übergangscharakter dieser Aufträge durch die Zuweisung einer Dienstwohnung zu unterstreichen.

**Ausnahmen** von der Dienstwohnungspflicht können nach § 45 Abs. 1 Satz 3 PfG in besonders begründeten Fällen vom Landeskirchenamt genehmigt werden. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Rechtshofes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und anderer kirchlicher Gerichte wird ein solcher Ausnahmefall nur dann angenommen, wenn das Bewohnen einer Dienstwohnung aus dienstlichen oder persönlichen Gründen für die Betroffenen zu einer **besonderen Härte** führen würde. Darüber hinaus gestattet das Landeskirchenamt einen Auszug aus der Dienstwohnung ohne Angabe von Gründen für eine Zeit von bis zu sechs Monaten vor Eintritt in den Ruhestand.

Aufgrund einer Anregung aus der Diskussion in den Kirchenkreisen hat die Arbeitsgruppe erörtert, ob und inwieweit weitere Ausnahmen bei den Pastoren und Pastorinnen in Betracht kommen, von denen nach dem Pfarrerdienstrecht ein geringeres Maß von Mobilität erwartet wird, weil sie das 55. Lebensjahr vollendet haben und daher nicht mehr auf Antrag des Kirchenvorstandes versetzt werden können. Die Arbeitsgruppe hält Ausnahmen bei nur noch eingeschränkt versetzbaren Pastoren und Pastorinnen grundsätzlich für vertretbar. Sie meint aber, dass es erforderlich ist, solche Ausnahmen im Interesse einer Gleichbehandlung aller dienstwohnungspflichtigen Pastoren und Pastorinnen weiterhin auf Personen im **ruhestandsnahen Alter** zu begrenzen und von klar definierten Bedingungen abhängig zu machen. Denn Ausnahmen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten berühren auch die Interessen der betroffenen Kirchengemeinde und können Auswirkungen auf die Stellenplanung und das Gebäudemanagement des Kirchenkreises haben. Im Sinne dieser Überlegungen kommt nach Auffassung der Arbeitsgruppe bei Pastoren und Pastorinnen im ruhestandsnahen Alter eine Befreiung von der Dienstwohnungspflicht in Betracht, wenn folgende **zusätzliche Voraussetzungen** erfüllt sind:

- ein **besonderes persönliches Interesse** an der Befreiung; dieses kann sich im Einzelfall auch aus einer unvorhergesehenen wirtschaftlichen Zwangslage ergeben,
- Vereinbarkeit einer Befreiung mit den **wirtschaftlichen Interessen der Kirchengemeinde**; diese muss in der Lage sein, die Wohnung bis zu einer Neubesetzung der Pfarrstelle anderweitig zu nutzen oder kostendeckend zu vermieten,

- Vereinbarkeit einer Befreiung mit der **Stellenplanung** und dem **Gebäudemanagement** des Kirchenkreises; eine solche Vereinbarkeit wird insbesondere dann gegeben sein, wenn die Stelle in absehbarer Zeit wegfallen soll oder ein Verkauf des Pfarrhauses beabsichtigt ist.

### 3. Vielfalt der Dienstwohnungsformen ermöglichen

Als Pendant zur pfarrerdienstrechtlichen Dienstwohnungspflicht verpflichten die Bestimmungen des Pfarrerberoldungs- und -versorgungsgesetzes (PFBVG) der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (§§ 9 Abs. 1, 32) die Kirchengemeinden, ihren Pastoren und Pastorinnen eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Das gilt für alle Pastoren und Pastorinnen "im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde", also für alle, die eine Pfarrstelle innehaben oder mit ihrer Versehung beauftragt sind.

Wenn die Dienstwohnungspflicht fortbesteht, muss konsequenterweise auch der **Anspruch auf Bereitstellung einer Dienstwohnung** durchweg und unabhängig vom Umfang einer Stelle erhalten bleiben. Dieser Anspruch ist aber schon nach geltendem Recht nicht zwingend auf die Bereitstellung einer Dienstwohnung in einem kircheneigenen Pfarrhaus gerichtet. Er kann auch dadurch erfüllt werden, dass die Kirchengemeinde eine Wohnung anmietet und dem Pastor oder der Pastorin als Dienstwohnung zur Verfügung stellt. Gleichwohl befinden sich derzeit mehr als 90 % der Dienstwohnungen in kircheneigenen Gebäuden.

Die Arbeitsgruppe spricht sich dafür aus, es - bei Gewährleistung einer angemessenen Größe und Ausstattung der Dienstwohnung - **künftig stärker den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zu überlassen, in welcher Form** sie den Pastoren und Pastorinnen eine Dienstwohnung zur Erfüllung der Dienstwohnungspflicht zur Verfügung stellen. Auf diese Weise wird es einfacher, auf die unterschiedlichen örtlichen Anforderungen zu reagieren und der unterschiedlichen finanziellen Leistungskraft der Kirchenkreise und Kirchengemeinden Rechnung zu tragen. In der Gesamtheit der Landeskirche wird es auch einfacher, die wachsende Vielfalt der persönlichen Lebenssituationen bei Pastoren und Pastorinnen zu berücksichtigen.

Wenn die Vielfalt der Dienstwohnungsformen zunimmt, wird die Form der Dienstwohnung stärker als bisher Teil des **Profils einer Pfarrstelle**. Daher wird es auch stärker als bisher erforderlich, bei einem Besetzungsverfahren die gegenseitigen Erwartungen rechtzeitig und vollständig offenzulegen und einen angemessenen Interessenausgleich herbeizuführen. Die Arbeitsgruppe hält es für wichtig, dass die Kir-

chengemeinden in der Regel bereits bei Ausschreibung einer Pfarrstelle festlegen, in welcher Form eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden soll. Dann können Bewerber und Bewerberinnen gezielt prüfen, ob die mit der Pfarrstelle verbundene Dienstwohnung dem Bedarf entspricht, der sich aus ihrer individuellen Lebenssituation ergibt. Umgekehrt kann von Bewerberinnen und Bewerbern dann auch erwartet werden, dass sie sich auf die zum Profil der Pfarrstelle gehörende Form der Dienstwohnung bei einer erfolgreichen Bewerbung auch dann einlassen, wenn diese Form nicht vollständig ihrem individuellen Bedarf entspricht. Denn es wird auch in Zukunft bei allem Bemühen um bedarfsgerechte Lösungen nicht möglich sein, die Dienstwohnungen so zu gestalten, dass sie auf alle potenziellen Lebenssituationen von Pastoren und Pastorinnen passen können.

Im Sinne einer Transparenz und eines rechtzeitigen Ausgleichs der gegenseitigen Erwartungen schließt sich die Arbeitsgruppe trotz der in den Kirchenkreisen vereinzelt geäußerten Bedenken dem Vorschlag des Diskussionspapiers an, **notwendige Baumaßnahmen** in der Dienstwohnung rechtzeitig zu vereinbaren und zusammen mit der Dokumentation des Besetzungsverfahrens zu dokumentieren. Auch eine Reduzierung des Umfangs der zugewiesenen Dienstwohnung bei einem kircheneigenen Pfarrhaus nach § 6 Abs. 2 KonfDWV sollte bereits während des Besetzungsverfahrens vereinbart und dokumentiert werden.

Die vorliegenden statistischen Angaben weisen **deutliche regionale Unterschiede** in Bezug auf die Wohnfläche der Dienstwohnungen, die Größe der Amtszimmer und die Zugehörigkeit zu einer Ensemblelage wie auch auf die persönliche Lebenssituation der darin jeweils wohnenden Pastoren und Pastorinnen auf. Angesichts dieser Unterschiede ist damit zu rechnen, dass die Kirchenkreise und Kirchengemeinden die neu entstandene Freiheit in regional unterschiedlichem Ausmaß dazu nutzen werden, kircheneigene Pfarrhäuser aufzugeben und auf diese Weise den Bestand kircheneigener Pfarrhäuser zu konzentrieren. Im Wesentlichen werden sich daraus **zwei Formen von Dienstwohnung** entwickeln:

- Entweder eine Dienstwohnung in einem **kircheneigenen Pfarrhaus**, die zwar möglicherweise nicht vollkommen bedarfsgerecht zugeschnitten ist, in der das Wohnen aber günstiger ist, weil der Mietwert gegenüber normalen Wohngebäuden im Gefolge der Verfügung der Oberfinanzdirektion Hannover vom 9. Juli 2009 deutlich herabgesetzt ist.
- Oder eine von der Kirchengemeinde **angemietete Dienstwohnung** im Gebiet der Kirchengemeinde, die zwar bedarfsgerecht zugeschnitten ist, aber einen höheren Mietwert als eine Dienstwohnung in einem kircheneigenen Pfarrhaus be-

sitzt. Denn der Mietwert einer angemieteten Dienstwohnung muss nach den Vorgaben der Finanzverwaltung dem für die Wohnung gezahlten Mietzins entsprechen. Dieser höhere Mietwert führt auf jeden Fall häufiger als in einem kircheneigenen Pfarrhaus zu einer Versteuerung von Teilen des Mietwertes, je nach Höhe der sog. Höchsten Dienstwohnungsvergütung möglicherweise auch zu einer höheren Dienstwohnungsvergütung.

#### 4. Attraktivität der Dienstwohnungen erhöhen

Bereits der Diskussionsprozess im Gefolge der Pastorinnen- und Pastorenbefragung von 2004 hat gezeigt, dass die Akzeptanz der Dienstwohnungspflicht und insbesondere des Wohnens in einem kircheneigenen Pfarrhaus wesentlich von der Attraktivität der Dienstwohnungen abhängt. Die Erörterung des Diskussionspapiers in den Kirchenkreisen hat diesen Eindruck bestätigt. Im Wesentlichen kristallisieren sich aus den Diskussionsprozessen **drei Gesichtspunkte** heraus, die die Attraktivität von Dienstwohnungen und deren Wohnqualität einschränken:

- **finanzielle Belastungen**, insbesondere durch die Dienstwohnungsvergütung und evtl. eine zusätzliche Versteuerung von Teilen des Mietwerts, sowie durch hohe Energiekosten, die sowohl durch die Größe vieler Dienstwohnungen als auch durch deren mangelhafte Wärmedämmung und den problematischen Zustand vieler Heizungsanlagen bedingt sind,
- **Modernisierungstau** im Bereich der baulichen Ausstattung, vor allem bei den Badezimmern, den Elektroinstallationen, den Fußböden und beim Schutz gegen Feuchtigkeit,
- enge **räumliche Verknüpfung** von Arbeits- und Wohnbereich, die zu wenig Abgrenzung für private Rückzugsorte zulässt.

Die **finanziellen Belastungen** für die Pastoren und Pastorinnen konnten durch die erfolgreichen Verhandlungen mit der niedersächsischen Finanzverwaltung deutlich gesenkt werden, größtenteils sogar rückwirkend bis zum Jahr 2002. Die Verfügung der Oberfinanzdirektion Hannover vom 9. Juli 2009, die das Ergebnis der Verhandlungen zusammenfasst, hat zur Folge, dass sich die **Mietwerte aller Dienstwohnungen** in kircheneigenen Pfarrhäusern je nach Größe, Lage und Alter (bezogen auf die aktuellen Mietwerte) um mindestens 50 bis 150 Euro reduzieren. Das bedeutet, dass die steuerliche Belastung der Pastoren und Pastorinnen pro Monat durchschnittlich um 30 bis 50 Euro geringer wird. Die Entlastung ist noch größer, wenn es im Einzelfall möglich ist, wegen sog. Störungen durch den Dienstbetrieb weitere Abschläge vom Mietwert anzuerkennen. Bei knapp der Hälfte der Pfarrdienstwohnungen

in der hannoverschen Landeskirche wird neben der Dienstwohnungsvergütung in Zukunft voraussichtlich überhaupt **keine Versteuerung** des Mietwertes mehr erforderlich. In einigen Fällen wird die Neuberechnung der Mietwerte außerdem dazu führen, dass der Mietwert einer Pfarrdienstwohnung unter den Betrag der sog. Höchsten Dienstwohnungsvergütung sinkt. Dann kommt es nicht nur zu einer steuerlichen Entlastung für die Pastoren und Pastorinnen, sondern auch zu einer Herabsetzung der zu zahlenden **Dienstwohnungsvergütung**. Der der Landessynode im Entwurf vorliegende Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2009 sieht vor, diese Herabsetzung rückwirkend ab 1. Januar 2007 zu realisieren.

Die hohen **Energiekosten** können – abgesehen von den Fällen, in denen Dienstwohnungen künftig angemietet werden – nur durch eine **energetische Sanierung** der kircheneigenen Pfarrhäuser gesenkt werden. Ähnliches gilt für die Behebung des **Modernisierungsstaus** im Bereich der baulichen Ausstattung. Die Finanzierung der erforderlichen Baumaßnahmen und deren Vorbereitung durch Energiegutachten usw. fällt in die **Verantwortung der Kirchenkreise**. Diese entscheiden im Rahmen ihres Gebäudemanagements und ihrer allgemeinen Finanzplanung eigenständig darüber, wie sie das Energiemanagement der Kirchengemeinden fördern und in welchem Umfang sie Mittel für Baumaßnahmen im Allgemeinen und für die Instandsetzung von Pfarrhäusern im Besonderen zur Verfügung stellen. Die meisten Kirchenkreise sind aufgrund ihrer finanziellen Ausstattung z. z. nicht in der Lage, eine angemessene Sanierung aller kircheneigenen Pfarrhäuser zu finanzieren. Wenn die hannoverschen Landeskirche den Kirchenkreisen eine Konzentration des Bestandes an kircheneigenen Pfarrhäusern ermöglicht, dann ist aus landeskirchlicher Sicht mit dieser Freiheit aber die Verantwortung verbunden, dass die Kirchenkreise den entstehenden finanziellen Spielraum nutzen, um die verbleibenden Pfarrhäuser so zu unterhalten und ggf. instand zu setzen, dass sie eine den heutigen Anforderungen **entsprechende Wohnqualität für die Pastoren und Pastorinnen gewährleisten**. Vorrang sollten dabei aus der Sicht der Arbeitsgruppe neben Maßnahmen zur **angemessenen Trennung** von Dienstbereich und privatem Wohnbereich vor allem Maßnahmen besitzen, die zu einer **Senkung des Energieverbrauchs** in Pfarrhäusern beitragen. Das landeskirchliche Programm zur Förderung des Energie- und Umweltmanagements in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden und von Investitionen zur Energieeinsparung (Rundverfügung G 12/2008) unterstreicht diese Zielsetzung zusätzlich mit landeskirchlichen Mitteln. In den Haushaltsjahren 2009 und 2010 stellt die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers insgesamt 7,85 Mio. Euro zur Verfügung.



Eine **bessere Trennung** von Amts- und Wohnbereich wird von der Arbeitsgruppe grundsätzlich befürwortet, weil in den Beratungen deutlich geworden ist, wie wichtig gerade angesichts der professionell begründeten Anforderungen an die öffentliche Präsenz von Pastoren und Pastorinnen hinreichend geschützte Rückzugsorte sind. Bei der Umsetzung einer besseren Trennung von Amts- und Wohnbereich muss nach Auffassung der Arbeitsgruppe jedoch zwischen den verschiedenen Formen einer Bereitstellung von Dienstwohnungen unterschieden werden:

- Wo eine Dienstwohnung künftig **angemietet** wird, plädiert die Arbeitsgruppe dafür, das nach § 27 KonfDWV notwendige **Amtszimmer** in der Regel nicht innerhalb dieser Dienstwohnung, sondern in einem anderen kirchlichen Gebäude einzurichten, das eine hinreichende Prägnanz für den kirchlichen Auftrag besitzt. Dies wird in den meisten Fällen das Gemeindehaus oder das Kirchengebäude sein. Durch begleitende Regelungen im Rahmen der Dienstbeschreibung muss sichergestellt werden, dass der betroffene Pastor oder die betroffene Pastorin in einem solchen Amtszimmer in verlässlicher Weise erreichbar ist. Unter diesen Voraussetzungen ist nach Auffassung der Arbeitsgruppe nicht nur die Trennung von Amts- und Wohnbereich am besten gewährleistet. Zugleich besitzt ein getrenntes Amtszimmer in diesem Fall im Zweifel eine höhere Prägnanz für den Auftrag der Kirche als ein Amtszimmer, das mit der angemieteten Dienstwohnung verbunden ist. Denn diese wird in der Regel gerade nicht unter Prägnanz-Gesichtspunkten ausgewählt sein.
- Andere Grundsätze gelten nach Ansicht der Arbeitsgruppe dann, wenn sich die Dienstwohnung in einem **kircheneigenen Pfarrhaus** befindet, das im Zweifel wegen seiner Prägnanz für den kirchlichen Auftrag erhalten wurde. Dann ist es konsequent, auch das mit einer solchen Dienstwohnung verbundene **Amtszimmer** in dem kircheneigenen Pfarrhaus zu belassen. Eine bessere Trennung von Amts- und Wohnbereich kann dann nur durch bauliche Maßnahmen innerhalb des Gebäudes verwirklicht werden, soweit diese nicht bereits in der Vergangenheit umgesetzt wurden.

#### IV.

##### **Konzentration des Bestandes an kircheneigenen Pfarrhäusern**

###### 1. Kriterien der Konzentration

Die Erfahrungen aus der öffentlichen Diskussion über die Aufgabe von Kirchengebäuden zeigen, dass es bei einer solchen Aufgabe entscheidend darauf ankommt zu fragen, ob auf die Funktion des Gebäudes für die Präsenz der Kirche in der säkularen Öffentlichkeit verzichtet werden kann oder nicht. Damit ist die **Prägnanz** eines

Gebäudes für den Auftrag angesprochen, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat (Mt 28,19). Nach dem unter III. 1 dargestellten Ergebnis der Diskussion in der Arbeitsgruppe ist diese Prägnanz bei Pfarrhäusern nicht durchgehend gegeben. Sie hängt vielmehr von den örtlichen Verhältnissen und der Lage des Hauses ab. Dieser Umstand legt es nahe, die Prägnanz für den Auftrag der Kirche zum **maßgeblichen Kriterium** für die Entscheidung der Frage zu machen, ob ein kircheneigenes Pfarrhaus aufgegeben und durch eine von der Kirchengemeinde angemietete Dienstwohnung ersetzt werden kann.

Das bewusst mehrdimensional angelegte Kriterium der Prägnanz für den Auftrag der Kirche nimmt die mehr formalen Kriterien der Lage und der örtlichen Verhältnisse in sich auf und fragt auch nach der kommunikativen Wirkung eines Gebäudes und seiner Nutzung. Pfarrhäuser, die vor allem in den 60er- und 70er-Jahren des 20. Jahrhunderts als **freistehende Gebäude** bewusst außerhalb einer kirchlichen Ensemblelage (Entfernung zu anderen Gebäuden von bis zu 50 Metern) in Siedlungsgebieten errichtet wurden, haben ihre konzeptionell ursprünglich beabsichtigte Prägnanz mittlerweile im Zweifel verloren, weil sie sich von den umstehenden Gebäuden kaum unterscheiden und weil sie sich zudem vielfach in einem schlechten baulichen Zustand befinden. Solche Pfarrhäuser, die nach der Statistik immerhin 17,58 % des Gesamtbestandes ausmachen, können nach Auffassung der Arbeitsgruppe am ehesten aufgegeben werden. Bei Pfarrhäusern innerhalb einer Ensemblelage kommt es für die Prägnanz entscheidend darauf an, wie die Ensemblelage ausgestaltet ist und genutzt wird. Erscheint die Konzentration kirchlicher Gebäude auf eine Ensemblelage mehr als ein Rückzug auf den **"Domhof"**, in dem man "unter sich" ist, wird auch ein zur Ensemblelage gehörendes Pfarrhaus nur eine geringe Prägnanz für den Auftrag der Kirche besitzen. Diese wird aber je mehr gegeben sein, desto deutlicher ein Pfarrhaus Teil einer nach außen offenen, kommunikativen **"Campus-Lage"** ist. Gerade im ländlichen Bereich wird dies meist der Fall sein. Im städtischen Umfeld wird sich die Prägnanz von Pfarrhäusern demgegenüber trotz einer Ensemblelage vielfach verringert haben, weil die Häuser sich kaum von säkularen Gebäuden in ihrer Umgebung unterscheiden oder weil sich die öffentliche Aufmerksamkeit ausschließlich auf das Kirchengebäude und/oder das Gemeindehaus konzentriert.

Gegenüber dem auf den kirchlichen Auftrag bezogenen Kriterium der Prägnanz kann der **bauliche und energetische Zustand** des Gebäudes nur ein nachrangiges Kriterium für die Aufgabe eines kircheneigenen Pfarrhauses sein. Er kann als Kriterium aber zum Tragen kommen, wenn es in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen um die Auswahl zwischen Pfarrhäusern mit annähernd gleicher Prägnanz für den Auf-

trag der Kirche geht oder wenn der bauliche Zustand eines Gebäudes so schlecht ist, dass eine Instandsetzung offenkundig wirtschaftlich unzumutbar ist.

Die **Zahl der Pfarrstellen** in einer Kirchengemeinde ist bei konsequenter Anwendung des Prägnanz-Kriteriums für die Entscheidung über die Aufgabe eines Gebäudes irrelevant. Wenn es keine Prägnanz für den Auftrag der Kirche besitzt, kann ein Pfarrhaus also auch dann aufgegeben werden, wenn es sich um das einzige Pfarrhaus einer Kirchengemeinde handelt.

Ähnliches gilt grundsätzlich auch für den **Umfang der Pfarrstelle**, zu der ein Pfarrhaus gehört. Solange es eine deutliche Prägnanz für den Auftrag der Kirche besitzt, ist ein Pfarrhaus grundsätzlich auch dann zu erhalten, wenn es sich bei der entsprechenden Pfarrstelle um eine Teilstelle handelt. Die Arbeitsgruppe ist allerdings ähnlich wie bereits das Diskussionspapier der Auffassung, dass zumindest bei halben Stellen die Aufgabe eines Pfarrhauses eher als bei vollen Stellen in Betracht kommt. Denn die Bereitschaft zum Wohnen an einem erkennbaren Standort und zur Annahme der mit einer Prägnanz verbundenen Herausforderungen kann von Pastoren und Pastorinnen in einem eingeschränkten Dienstverhältnis nicht in gleichem Umfang wie bei einem vollen Dienstverhältnis erwartet werden. An die Prägnanz des Pfarrhauses sind unter diesen Voraussetzungen daher höhere Anforderungen als sonst zu stellen.

## 2. Gestaltung und Steuerung des Konzentrationsprozesses

Der Prozess einer Konzentration des Bestandes an kircheneigenen Pfarrhäusern muss so gestaltet werden, dass unterschiedliche Interessen und Sichtweisen darin einfließen können. Die Gestaltung des Prozesses kann daher nach Auffassung der Arbeitsgruppe nicht einer kirchlichen Handlungsebene allein überlassen bleiben. Erforderlich ist vielmehr ein arbeitsteiliges **Zusammenwirken der verschiedenen kirchlichen Handlungsebenen**, wie es bereits in der Systematik des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und des Leitfadens zum Gebäudemanagement (Rundverfügung G 11/2009) angelegt ist:

- Der **Kirchengemeinde** als Eigentümerin des Gebäudes obliegt die konkrete Entscheidung über die Abgabe eines kircheneigenen Pfarrhauses. Sie wird darüber nur im Rahmen eines Verständigungsprozesses entscheiden können, der alle Dimensionen des Prägnanz-Begriffes hinreichend in den Blick nimmt.
- Der **Kirchenkreis** steuert diesen Entscheidungsprozess über die Vorgaben seines Gebäudemanagements, das nach § 19 Abs. 2 FAG Teil seiner umfassenden und eigenständigen Finanzplanung ist. In dieser Rolle ist der Kirchenkreis damit so-

wohl Impulsgeber als auch Prüfungsinstanz für Entscheidungsprozesse in den Kirchengemeinden.

- Die **Landeskirche** gibt den Orientierungsrahmen für die Ausgestaltung des Gebäudemanagements in den Kirchenkreisen vor.

Dieser Verteilung der Verantwortung zwischen den kirchlichen Handlungsebenen würde es entsprechen, wenn die von den Pastoren und Pastorinnen gezahlte **Dienstwohnungsvergütung** nicht mehr an die Landeskirche, sondern an den Kirchenkreis abzuführen wäre. Denn der Kirchenkreis steuert den Prozess einer Konzentration des Bestandes an Pfarrhäusern über sein Gebäudemanagement nicht nur inhaltlich. Er setzt durch die Gestaltung seiner Grund- und Ergänzungszuweisungen zugleich auch die finanziellen Schwerpunkte für die Bauunterhaltung und für etwaige Bauinstandsetzungen bei den Pfarrhäusern im Kirchenkreis. Die Arbeitsgruppe schlägt daher vor, die Dienstwohnungsvergütung mit dem Beginn des nächsten Planungszeitraums für die Finanzplanung der Kirchenkreise ab 1. Januar 2013 in den Kirchenkreisen zu belassen. Mit der Dienstwohnungsvergütung würde damit genauso verfahren, wie es seit 1. Januar 2009 mit den Einnahmen aus dem kirchlichen Vermögen und für die Verwaltungskostenumlagen aus der Tätigkeit der Kirchenkreisämter geschieht. Weil die Dienstwohnungsvergütung auf diese Weise nicht mehr in den Finanzausgleich zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen einbezogen würde, müssten im Gegenzug genauso wie bei den Einnahmen aus dem kirchlichen Vermögen und aus den Verwaltungskostenumlagen das Allgemeine Planungsvolumen nach § 7 Abs. 1 FAG und das Allgemeine Zuweisungsvolumen nach § 7 Abs. 3 FAG um den Gesamtbetrag der bisher an die Landeskirche abgeführten Dienstwohnungsvergütungen verringert werden. Dieser Gesamtbetrag liegt nach dem aktuellen landeskirchlichen Haushalt 2009 bei 7,7 Mio. Euro. Durch die Herabsetzung der Mietwerte für die Pfarrhäuser und die damit vielfach verbundene Absenkung der Dienstwohnungsvergütungen ist allerdings damit zu rechnen, dass er in den kommenden Jahren niedriger sein wird.

Die **Berechnung und Festsetzung** der von einem einzelnen Pastor oder einer einzelnen Pastorin zu zahlenden Dienstwohnungsvergütung sollte demgegenüber weiterhin dem Landeskirchenamt vorbehalten bleiben. Denn zum einen ist die Bereitstellung einer Dienstwohnung rechtlich gesehen Teil der von der Landeskirche zu zahlenden Besoldung. Und zum anderen haftet die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers gegenüber der staatlichen Finanzverwaltung im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens für die richtige Berechnung der Mietwerte, auf denen die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung beruht.

Wenn Kirchengemeinden auf die Bereitstellung einer Dienstwohnung in einem kircheneigenen Pfarrhaus verzichten, wird dieser Verzicht in den meisten Fällen zu einer Veräußerung des Pfarrhauses führen. Ein solcher Schritt ist grundsätzlich auch sinnvoll, denn die Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind angesichts der demografisch bedingten Mitglieder- und Finanzentwicklung der hannoverschen Landeskirche darauf angewiesen, ihren Gebäudebestand zu überprüfen und zu optimieren. Die **Genehmigung eines Verkaufes** obliegt nach § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Kirchengemeindeordnung (KGO) dem Landeskirchenamt. Die Arbeitsgruppe spricht sich dafür aus, diese Zuständigkeitsregelung nicht zu verändern und die Genehmigung nicht den Kirchenkreisvorständen zu übertragen. Gerade bei der Abgabe von Pfarrhäusern kann es zu Interessenkonflikten zwischen einer Kirchengemeinde und dem Kirchenkreis kommen; daher ist es sinnvoll, über das Verfahren der kirchenaufsichtlichen Genehmigung eine dritte Stelle in den Entscheidungsprozess einzubinden. Im Sinne der oben beschriebenen Grundsätze für ein arbeitsteiliges Zusammenwirken der verschiedenen kirchlichen Handlungsebenen hält es die Arbeitsgruppe aber für wichtig, im Genehmigungsverfahren folgende Prinzipien zu beachten:

- Die für einen Verkauf **maßgeblichen Gesichtspunkte** müssen rechtzeitig und vollständig unter den am Entscheidungsprozess Beteiligten **kommuniziert** werden. Nur so wird der Verständigungsprozess einer Kirchengemeinde für die anderen Beteiligten im Rahmen des Möglichen nachvollziehbar.
- Die Vorgaben des **Gebäudemanagements** im Kirchenkreis dürfen durch die Entscheidung des Landeskirchenamtes nicht unterlaufen werden. Soweit sie sich im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle nicht als offenkundig sachwidrig erweisen, sind sie einer Genehmigungsentscheidung daher als **maßgebliche Ermessens-erwägungen** zugrunde zu legen.

### 3. Zuweisungsrechtliche Steuerung des Konzentrationsprozesses

Bereits das Diskussionspapier hat Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Kirchenkreise und die Landeskirche den Prozess einer Konzentration des Bestandes an kircheneigenen Pfarrhäusern neben dem Gebäudemanagement und den kirchenaufsichtlichen Genehmigungsvorbehalten auch mit den Mitteln des Zuweisungsrechtes steuern können. Die Arbeitsgruppe nimmt daran anknüpfend folgende Hinweise auf:

- Die Kirchenkreise können Vorkehrungen dafür treffen, dass Erlöse aus dem Verkauf kircheneigener Pfarrhäuser auf der Ebene des Kirchenkreises gebündelt und von dort aus zur angemessenen Unterhaltung und Instandsetzung der verbliebenen Pfarrhäuser eingesetzt werden. Zu diesem Zweck könnten beispielsweise die Kriterien für die **Vergabe der Grundzuweisung** in der Finanzsatzung des Kirchenkreises so gestaltet werden, dass vorhandene Erlöse aus dem Verkauf eines

Pfarrhauses ganz oder teilweise auf die Grundzuweisung angerechnet werden. Darüber hinaus kann der Kirchenkreis die **Vergabe von Ergänzungszuweisungen** für Baumaßnahmen an anderen kirchlichen Gebäuden in einer Kirchengemeinde davon abhängig machen, dass für die Finanzierung dieser Baumaßnahmen vorrangig etwaige Erlöse aus dem Verkauf eines Pfarrhauses eingesetzt werden.

- In einer Vielzahl von Fällen wurde der Erwerb von Pfarrhausgrundstücken in der Vergangenheit mit einer landeskirchlichen Einzelzuweisung an die Kirchengemeinden gefördert. Wird ein solches Grundstück verkauft, kann die Landeskirche diese Einzelzuweisung nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 FAG zurückfordern, wenn seit Bewilligung der Einzelzuweisung noch nicht mehr als 40 Jahre vergangen sind. Diesen **Rückforderungsanspruch oder den Verzicht darauf** kann die Landeskirche auch als Instrument zur Steuerung des Konzentrationsprozesses in den Kirchenkreisen einsetzen. Ein Verzicht auf die Rückforderung bietet sich beispielsweise an, wenn in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen aus dem Verkauf eines Pfarrhauses gerade die angemessene Instandsetzung eines Pfarrhauses mit entsprechender Prägnanz für den Auftrag der Kirche finanziert werden soll. Andererseits kommt eine Rückforderung in Betracht, wenn die betroffene Kirchengemeinde keine adäquate Verwendung des Erlöses aus dem verkauften Pfarrhaus beabsichtigt. Ergänzend könnte das Landeskirchenamt die zurückgeforderten Mittel in einem solchen Fall als Einzelzuweisung **an den betroffenen Kirchenkreis weiterleiten**, wenn dieser die Mittel zugunsten anderer Pfarrhäuser einsetzt und nachweist, dass er im Rahmen seines Gebäudemanagements und seiner allgemeinen Finanzplanung ausreichende Vorkehrungen zur Steuerung des Konzentrationsprozesses und zur angemessenen Ausstattung der verbleibenden Pfarrhäuser getroffen hat (z.B. Durchsetzung und angemessene Auswertung der regelmäßigen Baubegehungen, ausreichende Vergabe von Ergänzungszuweisungen für die Instandsetzung von Pfarrhäusern). Eine solche Umwidmung des Verwendungszwecks und des Empfängers kirchlicher Zuweisungen setzt allerdings eine Veränderung des kirchlichen Haushaltsrechts voraus.

## V.

### **Veränderung der Schönheitsreparaturpauschale**

Aus den einleitenden Hinweisen zum Diskussionsprozess in den Kirchenkreisen und dessen Auswertung durch das Sozialwissenschaftliche Institut der EKD (siehe I.) wurde bereits deutlich, dass die Kritik an der zum 1. Mai 1997 eingeführten Schönheitsreparaturpauschale gegenüber der Diskussion im Gefolge der Pastorinnen- und Pastorenbefragung

von 2004 in der Erörterung des Diskussionspapiers von 2008 stark hinter die Diskussion über andere Themen zurückgetreten ist. Daraus lässt sich zwar die Vermutung herleiten, dass die Kritik an der Schönheitsreparaturpauschale zu großen Teilen eine negative Symbol-Funktion für dahinter stehende Anfragen an das Dienstwohnungsrecht besaß. Die Arbeitsgruppe hält es aber dennoch für erforderlich, die bestehenden sachlichen Einwände gegen die gegenwärtigen Regelungen über die Schönheitsreparaturpauschale aufzugreifen. Sie schlägt daher eine **Veränderung dieser Regelungen** vor, die die Vorteile der jetzigen Regelung erhalten, gleichzeitig aber den bestehenden Einwänden wenigstens teilweise Rechnung tragen soll. Vor allem soll sie mehr Raum für die Eigenverantwortung der Pastoren und Pastorinnen lassen und zumindest auf Dauer zu einer weiteren Absenkung der Schönheitsreparaturpauschale führen. Diese konnte bisher schon zweimal von ursprünglich 61 Cent pro Quadratmeter auf jetzt 42 Cent pro Quadratmeter (seit 1. September 2007) gesenkt werden.

Die Eckpunkte des Vorschlages der Arbeitsgruppe knüpfen an die Überlegungen des Diskussionspapiers an, zu denen die Diskussion in den Kirchenkreisen keine wesentlichen zusätzlichen Erkenntnisse gebracht hat:

- Bei **Einzug** wird die Dienstwohnung in einem angemessenen Umfang mit Mitteln aus dem Schönheitsreparaturfonds (künftig: Einzugsrenovierungsfonds) des Kirchenkreises renoviert. Damit ist sichergestellt, dass die Arbeiten fachgerecht durchgeführt werden. Die Ausführung der Arbeiten wird wie bisher mit dem künftigen Dienstwohnungsinhaber bzw. der künftigen Dienstwohnungsinhaberin abgesprochen.
- Zur **Finanzierung** einer solchen Einzugsrenovierung zahlen die Pastoren und Pastorinnen weiterhin eine Pauschale in den Einzugsrenovierungsfonds des Kirchenkreises ein.
- Während des **laufenden Dienstwohnungsverhältnisses** entscheidet allein der Dienstwohnungsinhaber bzw. die Dienstwohnungsinhaberin, ob und in welchem Umfang er oder sie auf eigene Kosten Schönheitsreparaturen durchführen lässt oder selbst durchführt. An einen Fristenplan ist er oder sie dabei nicht gebunden. In Auftrag gegebene Schönheitsreparaturen können als haushaltsnahe Aufwendung steuerlich abgesetzt werden. Maßnahmen der Bauunterhaltung bleiben davon unberührt; sie obliegen weiterhin dem Dienstwohnungsgeber.
- Diese Regelung beruht auf dem Vertrauen, dass die Dienstwohnungsinhaber und -inhaberrinnen mit ihren Dienstwohnungen **pfleglich** umgehen und etwaige Schönheitsreparaturen **fachgerecht** durchführen oder durchführen lassen. Sie sind aber zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bausubstanz von Dienstwohnungen über die

normale Abnutzung hinaus durch nicht fachgerechte Renovierungen oder deren Vernachlässigung beschädigt wird.

- Bei **Auszug** sind Dienstwohnungen besenrein, aber unrenoviert zu übergeben. Lediglich Schäden an der Dienstwohnung sind von dem bisherigen Dienstwohnungsinhaber oder der bisherigen Dienstwohnungsinhaberin auf eigene Kosten zu beseitigen. Das gilt auch dann, wenn sich die Schäden vor dem Einzug des neuen Dienstwohnungsinhabers oder der neuen Dienstwohnungsinhaberin im Rahmen der erforderlichen Schönheitsreparaturen (mit)beseitigen ließen. Die Abgrenzung zwischen einer normalen Abnutzung und Schäden an der Dienstwohnung wird in Einzelfällen Schwierigkeiten bereiten. Dieser Nachteil der vorgeschlagenen Lösung erscheint angesichts der damit verbundenen Vorteile aber vertretbar, zumal in Streitfällen auf die Kriterien zurückgegriffen werden könnte, die die staatliche Rechtsprechung im Mietrecht zur Abgrenzung von bloßer Abnutzung und Substanzschäden entwickelt hat.
- Die **Durchsetzung** von Schadensersatzansprüchen ist Sache des Dienstwohnungsgebers. Sie muss konsequent betrieben werden. Kann auf andere Weise keine Einigung erzielt werden, muss erforderlichenfalls eine Schadensersatzklage erhoben oder ein Leistungsbescheid des Landeskirchenamtes nach § 25 PfbVG beantragt werden.

Mit diesem Modell wird die Schönheitsreparaturpauschale zu einer echten **Einzugsrenovierungspauschale** fortentwickelt. Sie sollte daher künftig auch so bezeichnet werden.

Bei der weiteren Konkretisierung des Modells wird noch zu prüfen sein, ob und in welcher Form **Ausnahmeregelungen** erforderlich sind, wenn eine Dienstwohnung angemietet wurde und der Dienstwohnungsgeber gegenüber dem Vermieter auch während des laufenden Mietverhältnisses zur Durchführung von Schönheitsreparaturen verpflichtet ist. Ebenso müssen noch **Übergangsregelungen** entwickelt werden. Denn diejenigen, die für ihr aktuell bestehendes Dienstwohnungsverhältnis eine Schönheitsreparaturpauschale gezahlt haben, haben mit dieser Zahlung einen Anspruch auf Durchführung der Schönheitsreparaturen nach Maßgabe des landeskirchlichen Fristenplans, also auch während des laufenden Dienstwohnungsverhältnisses, erworben. Dieser Anspruch kann nicht ohne weiteres aufgehoben werden. Die Berechtigten müssen zumindest für eine Übergangszeit noch die Möglichkeit bekommen, diesen Anspruch geltend zu machen oder darauf zu verzichten. Für alle neu begründeten Dienstwohnungsverhältnisse ist ein Umstieg auf das System der Einzugsrenovierungspauschale demgegenüber sofort ab Inkrafttreten einer Neuregelung möglich.



Mit der Einzugsrenovierungspauschale wird eine wesentliche Entlastungs- und Solidaritätsfunktion der bisherigen Schönheitsreparaturpauschale fortgeführt: Im Gegensatz zu den Gepflogenheiten auf dem freien Wohnungsmarkt, nach denen die Ausführung von Schönheitsreparaturen weitgehend Sache der Mieter ist, werden Pastoren und Pastorinnen beim Einzug in eine Wohnung weiterhin von der Sorge um eine Renovierung dieser Wohnung entlastet. Davon profitieren vor allem Berufsanfänger und Berufsanfängerinnen, für die wie bisher der **Solidarverbund** der schon im aktiven Dienst befindlichen Pastoren und Pastorinnen eintritt. Während des laufenden Dienstwohnungsverhältnisses liegt die Durchführung von Schönheitsreparaturen künftig vollkommen in der **Eigenverantwortung** der Pastoren und Pastorinnen. Einem der wesentlichen Kritikpunkte an der gegenwärtigen Schönheitsreparaturpauschale wird damit Rechnung getragen. Eine bloße Einzugsrenovierungspauschale lässt außerdem eine **weitere finanzielle Entlastung** der Pastoren und Pastorinnen erwarten. Denn auch wenn schon heute Schönheitsreparaturen weitgehend nur anlässlich des Einzugs in eine Dienstwohnung durchgeführt werden, ist davon auszugehen, dass die Kirchenkreise aus ihren Fonds weniger Renovierungen finanzieren müssen, wenn der Anspruch auf Durchführung von Renovierungen während des laufenden Dienstwohnungsverhältnisses wegfällt. Zumindest auf Dauer ist daher damit zu rechnen, dass die Höhe der Einzugsrenovierungspauschale unter der Höhe der jetzigen Schönheitsreparaturpauschale liegt.

Auch bei der Einzugsrenovierungspauschale wird es weiterhin einen Fonds des Kirchenkreises geben, in den die Pastoren und Pastorinnen laufend einzahlen müssen. Dem Einwand, dadurch werde nicht hinreichend transparent, welche Summe für eine bestimmte Dienstwohnung gezahlt wurde, kann man aber dadurch begegnen, dass bei der **Rechnungslegung** über den Einzugsrenovierungsfonds die Zahlungen für jede einzelne Dienstwohnung gesondert ausgewiesen werden. Ein anderer Einwand gegen die Schönheitsreparaturpauschale kann mit dem Modell einer Einzugsrenovierungspauschale allerdings nicht ausgeräumt werden: Auch bei einer weiteren Absenkung der Pauschale wird es zumindest bei einer längeren Verweildauer in der Dienstwohnung zu Fällen kommen, bei denen die Summe der eingezahlten Einzugsrenovierungspauschalen über dem Wert der beim Einzug durchgeführten Schönheitsreparaturen liegt. Diesen Nachteil hält die Arbeitsgruppe im Vergleich mit den Nachteilen anderer Finanzierungsmodelle aber für hinnehmbar:

- Eine Finanzierung der Einzugsrenovierung allein **aus kirchlichen Mitteln** würde nicht nur die finanzielle Leistungskraft vieler Kirchenkreise und Kirchengemeinden überfordern. Sie würde für die betroffenen Pastoren und Pastorinnen im Jahr des Einzugs außerdem zu einer erheblichen zusätzlichen Steuerbelastung führen, weil der Wert der Einzugsrenovierung in einer Summe als geldwerter Vorteil zu versteuern

wäre. Im Ergebnis wären damit beide Seiten des Dienstwohnungsverhältnisses belastet. Profitieren würde von einem solchen Modell allein der Staat als Steuergläubiger.

- Eine **nachträgliche Refinanzierung** der Einzugsrenovierung durch die betroffenen Pastoren und Pastorinnen würde eine Versteuerung ihres Wertes zwar entbehrlich machen. Im Probedienst bei eingeschränktem Dienstauftrag und zusätzlichen Rückzahlungslasten aus dem Studium könnte ein solches Verfahren aber zu besonderen Härten führen. Und bei einer kurzen Verweildauer in der Dienstwohnung könnte es dazu kommen, dass Pastoren und Pastorinnen neben dem Einzugsrenovierungsbeitrag für ihre neue Dienstwohnung noch einen Einzugsrenovierungsbeitrag für ihre alte Dienstwohnung zahlen müssen. Auch diese Folge könnte besonders jüngere Pastoren und Pastorinnen treffen, die nach Abschluss ihres Probedienstes die Stelle wechseln müssen.

## VI.

### Verwaltung der Dienstwohnungen

Das Diskussionspapier hatte vorgeschlagen, die Verwaltung der Dienstwohnungen künftig weitgehend auf die Kirchenkreisämter zu übertragen oder den Kirchenvorständen zumindest die Möglichkeit zu eröffnen, die Dienstwohnungsverwaltung auf das Kirchenkreisamt zu delegieren. Bei den Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen halten sich zustimmende und ablehnende Voten in etwa die Waage, bei einem leichten Übergewicht der zustimmenden Voten insbesondere aus dem Kreis der Pfarrkonvente und der Kirchenkreisvorstände.

Die Arbeitsgruppe schließt sich in Anknüpfung an das Diskussionspapier den zustimmenden Voten an. Eine weitgehende **Übertragung der Dienstwohnungsverwaltung auf die Kirchenkreisämter** eröffnet die Chance, diese Aufgabe mit einer größeren **professionellen Distanz** wahrzunehmen und damit Probleme zu vermeiden, die aus der **strukturell bedingten Nähe** zwischen Pastoren und Pastorinnen einerseits und Kirchenvorständen andererseits entstehen können. Pastoren und Pastorinnen werden durch eine Delegation der Dienstwohnungsverwaltung auf die Kirchenkreisämter ebenso wie die Kirchenvorstände von dem Dilemma einer Doppelrolle der Pastoren und Pastorinnen als Dienstwohnungsnehmer bzw. -nehmerinnen und Mitglieder des Kirchenvorstandes kraft Amtes entlastet.

Zustimmende wie ablehnende Voten aus den Kirchenkreisen heben hervor, dass die Kirchenkreisämter zusätzliche Aufgaben im Bereich der Dienstwohnungsverwaltung nur dann übernehmen können, wenn sie **finanziell und personell entsprechend ausge-**

**stattet** sind. Diese Voraussetzung muss auch nach Auffassung der Arbeitsgruppe auf jeden Fall gewährleistet sein, angesichts der notwendigen Einsparungen im Bereich der kirchlichen Verwaltung erforderlichenfalls auch auf Kosten anderer Arbeitsbereiche

Eine einheitliche Regelung der Dienstwohnungsverwaltung für die gesamte hannoversche Landeskirche erscheint der Arbeitsgruppe weder erforderlich noch sinnvoll. Im Sinne der oben unter IV. 2 beschriebenen Aufgabenteilung schlägt die Arbeitsgruppe daher vor, die Entscheidung über eine Übertragung der Dienstwohnungsverwaltung auf die Kirchenkreisämter den Kirchenkreisen zu überlassen. Sie hält allerdings **einheitliche Regelungen für den Bereich eines gesamten Kirchenkreises** für erforderlich. Denn die Kirchenkreisämter können die für eine umfassende Dienstwohnungsverwaltung erforderliche Fachkompetenz in verlässlicher Weise nur dann aufbauen und vorhalten, wenn sie darauf vertrauen können, dass diese Dienstleistung im gesamten Kirchenkreis in gleicher Weise abgerufen wird. Das ist nicht gewährleistet, wenn die Übertragung der Dienstwohnungsverwaltung – nach einer entsprechenden Änderung der Rechtsverordnung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf das Kirchenkreisamt - auf dem Weg über Entscheidungen der einzelnen Kirchengemeinden realisiert werden muss. Die Arbeitsgruppe spricht sich daher dafür aus, durch eine entsprechende Änderung von § 21 FAG und § 13 FAVO eine Rechtsgrundlage zu schaffen, aufgrund derer eine Delegation der Dienstwohnungsverwaltung einheitlich für den gesamten Kirchenkreis durch die Finanzsatzung des Kirchenkreises geregelt werden kann.

## VII.

### **Konsequenzen für die kirchliche Rechtsetzung**

1. Die vorgeschlagenen **Ausnahmen von der Dienstwohnungspflicht** für Pastoren und Pastorinnen im ruhestandsnahen Alter können ohne Änderung von Rechtsvorschriften umgesetzt werden, weil § 45 Abs. 1 Satz 3 PfG schon jetzt derartige Ausnahmen zulässt.
2. Die angestrebte **Vielfalt der Dienstwohnungsformen** erfordert Änderungen im Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz (PfBVG) der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Diese betreffen zwar nicht die gemeinsamen Vorschriften für alle niedersächsischen Kirchen, denn **§ 9 Abs. 1 PfBVG** enthält keine Vorgabe, in welcher Form eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen ist. Einer Änderung bedürfen aber die in **§ 32 PfBVG** enthaltenen besonderen dienstwohnungsrechtlichen Regelungen für den Bereich der hannoverschen Landeskirche. Denn diese Regelungen gehen zum einen davon aus, dass die Dienstwohnung vorrangig in einem kircheneigenen Pfarrhaus zur Verfügung gestellt wird (Absatz 1). Zum anderen ordnen

sie eine Abführung der Dienstwohnungsvergütung an die Landeskirche an (Absatz 5). Die Abführung der Dienstwohnungsvergütung an die Kirchenkreise sollte künftig allerdings nicht mehr im PFBVG, sondern in **§ 17 FAG** geregelt werden.

3. Eine Veränderung der Regelungen über die **Schönheitsreparaturpauschale** macht Änderungen in § 16 Abs. 2 KonfDWV erforderlich. Diese Änderungen sollten zum Anlass genommen werden, das komplizierte Nebeneinander der Dienstwohnungsvorschriften der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der dazugehörigen landeskirchlichen Durchführungsbestimmungen aufzuheben und durch neue, einfachere **landeskirchliche Dienstwohnungsvorschriften** zu ersetzen. Ein solches Vorgehen würde auch den Bestrebungen zu einer Neubestimmung der Rechtsetzungsaufgaben der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den Vorgaben aus der Aufgabenkritik des Landeskirchenamtes entsprechen. Überdies würde es die Chance eröffnen, die Zuständigkeitsverteilung zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen neu zu justieren und den Vorgaben zur Deregulierung kirchlicher Rechtsvorschriften besser als bisher Rechnung zu tragen.
4. Wenn es künftig möglich sein soll, den Verwendungszweck und den Empfänger von Zuweisungen umzuwidmen, die ursprünglich für den Erwerb von Pfarrhausgrundstücken gewährt wurden, dann ist wie bereits erwähnt, eine Änderung des kirchlichen **Haushaltsrechtes** erforderlich.
5. Die vorgeschlagene **Übertragung der Dienstwohnungsverwaltung** auf die Kirchenkreisämter erfordert die bereits erwähnten Änderungen in der Finanzausgleichsverordnung und in § 21 FAG.
6. Die vorgeschlagenen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes und der Finanzausgleichsverordnung sollten mit den Änderungen beider Regelungswerke verbunden werden, die im Zuge der Evaluation zur Neuordnung des Finanzausgleichs ohnehin anstehen.

## VIII.

### Zusammenfassung

1. Die **Dienstwohnungspflicht** soll erhalten bleiben, weil sie als Voraussetzung für die Mobilität der Pastoren und Pastorinnen innerhalb der hannoverschen Landeskirche unverzichtbar ist. Bei Pastoren und Pastorinnen im ruhestandsnahen Alter kann unter besonderen Voraussetzungen aber eine Befreiung von der Dienstwohnungspflicht über die bisherige 6-Monats-Regel hinaus in Betracht kommen.

2. Als Pendant zur Dienstwohnungspflicht soll auch die **Verpflichtung** der Kirchengemeinden, ihren Pastoren und Pastorinnen eine **Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen**, erhalten bleiben. Es soll künftig aber stärker den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden überlassen bleiben, in welcher Form sie eine Dienstwohnung bereitstellen.
3. Die größere Freiheit bei der Wahl der Dienstwohnungsform wird zu einer **Konzentration des Bestandes** an kircheneigenen Pfarrhäusern führen. Wichtigstes Kriterium bei dieser Konzentration ist die **Prägnanz** eines Pfarrhauses für den Auftrag der Kirche, die von den örtlichen Verhältnissen und von der Lage des Hauses abhängt.
4. Die **Gestaltung des Konzentrationsprozesses** kann nicht einer kirchlichen Handlungsebene allein überlassen bleiben. Erforderlich ist vielmehr ein arbeitsteiliges Zusammenwirken der verschiedenen Handlungsebenen. Zentrale Bedeutung besitzt dabei das **Gebäudemanagement** des Kirchenkreises. Die **Genehmigung** eines Verkaufs von Pfarrhäusern soll dem Landeskirchenamt überlassen bleiben; die Vorgaben des Gebäudemanagements im Kirchenkreis sind dabei aber als maßgebliche Ermessenserwägungen zugrunde zu legen.
5. Die von den Pastoren und Pastorinnen gezahlte **Dienstwohnungsvergütung** soll gegen eine entsprechende Verringerung des Allgemeinen Planungsvolumens und des Allgemeinen Zuweisungsvolumens nach dem Finanzausgleichsgesetz spätestens ab 1. Januar 2013 den Kirchenkreisen verbleiben.
6. Die Akzeptanz der Dienstwohnungspflicht und insbesondere des Wohnens in einem kircheneigenen Pfarrhaus hängt wesentlich von der **Attraktivität der Dienstwohnungen** ab. Diese wird durch die im Jahr 2009 erreichte Absenkung der **Mietwerte** verbessert. Weitere Schritte zur Verbesserung der Attraktivität und zur Erhöhung der Wohnqualität sind die **bauliche und energetische Sanierung** der kircheneigenen Pfarrhäuser und eine **bessere Trennung** von Amts- und Wohnbereich. Die bestehenden Amtszimmer in kircheneigenen Pfarrhäusern sollen aber erhalten bleiben.
7. Die gegenwärtige **Schönheitsreparaturpauschale** soll durch eine Einzugsrenovierungspauschale ersetzt werden: Bei Einzug wird die Dienstwohnung mit Mitteln aus dem Einzugsrenovierungsfonds des Kirchenkreises renoviert. Zur Finanzierung einer solchen Einzugsrenovierung zahlen die Pastoren und Pastorinnen weiterhin eine Pauschale in den Einzugsrenovierungsfonds ein. Während des laufenden Dienstwohnungsverhältnisses entscheidet allein der Dienstwohnungsinhaber bzw. die Dienstwohnungsinhaberin, ob und in welchem Umfang er oder sie auf eigene Kosten Schönheitsreparaturen durchführen lässt oder selbst durchführt.

8. Die Finanzsatzung eines Kirchenkreises soll künftig einheitlich für alle Kirchengemeinden bestimmen können, dass die **Verwaltung der Dienstwohnungen** auf das Kirchenkreisamt übertragen wird. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe müssen die Kirchenkreisämter notfalls auch auf Kosten anderer Aufgabenbereiche finanziell und personell entsprechend ausgestattet werden.





















































































































































































